

Die Deputation bemerkt hierzu:

§. 49

giebt zu keiner weiteren Erinnerung Veranlassung, als daß das Wort: „Protocoll“ mit dem:

„Protocollbuch“

zu vertauschen sein wird.

Die zweite Kammer hat dies ebenfalls gefühlt und diese Berichtigung genehmigt.

Königl. Commissar Hänel: Es ist bloß ein Druckfehler, wenn in dem Gesetzentwurfe: „Protocoll“ statt: „Protocollbuch“ steht.

Präsident v. Carlowitz: Ich stelle gewöhnlich keine Frage auf einen Druckfehler. Da aber meines Wissens in der andern Kammer hier die Frage gestellt worden ist, so thue ich dies gleichfalls und frage, ob das Wort: „Protocoll“ mit dem Wort: „Protocollbuch“ vertauscht werden soll? — Wird einstimmig bejaht.

Referent v. Welck: Ich komme auf eine Aeußerung zurück, die gestern gemacht worden ist, und zwar, wenn ich nicht irre, vom Herrn Bürgermeister Bernhardi, in Bezug auf den Fall, wenn mehrere Gemeinden sich vereinigt haben, ob da auch gemeinschaftlich für die Herstellung des Locals gesorgt werden müßte. Wenn ich nicht irre, hat der Antragsteller sich vorbehalten, zu §. 49 seinen Antrag zu stellen.

Präsident v. Carlowitz: Es war mir das nicht entgangen. Ich glaubte nur, der Antragsteller hätte seinen Antrag aufgegeben, weil er das Wort nicht begehrte.

Bürgermeister Bernhardi: Mein Wunsch und mein Antrag geht dahin, daß eben so der Aufwand für das Local da, wo der Schiedsmann für mehrere Gemeinden gewählt ist, auch von den mehrern Gemeinden pro rata getragen werden müsse, wie der übrige Aufwand, der bei der Geschäftsführung des Schiedsmanns entsteht, von den mehrern Gemeinden der zusammengesetzten Orte nach §. 49 getragen werden soll. Ich habe etwas Weiteres zur Unterstützung dieses Antrags jetzt nicht hinzuzufügen, da ich glaube, daß es nicht nur der Consequenz, sondern auch der Billigkeit gemäß ist, daß das, was bei mehrern Gemeinden nach dem Gesetzentwurfe in Ansehung des Aufwandes wegen des Schiedsmannsinstituts geschehen soll, auch auf den übrigen Aufwand erstreckt werde. Der Verbesserungsvorschlag würde der sein, daß im zweiten Satze des Paragraphen anstatt: „zu gedachtem Aufwande“ gesetzt werde: „zu dem wegen der Geschäftsführung des Schiedsmanns erforderlichen Aufwande“.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also statt der Worte: „zu gedachtem Aufwande“ zu setzen: „zu dem wegen der Geschäftsführung des Schiedsmanns erforderlichen Aufwande“. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstütze? — Wird ausreißend unterstützt.

Prinz Johann: Ich habe allerdings einige Bedenken gegen den Vorschlag des Herrn Bürgermeisters. Wenn mehrere Gemeinden zusammentreten, um einen Schiedsmann zu haben, so muß die Gemeinde das Local geben, welche den Schiedsmann in ihrer Mitte hat. Sie ist nicht dazu gezwungen, den Schieds-

mann zu wählen und mit andern sich zu einem Bezirke zu vereinigen. Es ist also ihr freier Wille, und in der Regel doch anzunehmen, daß es ein Vortheil für sie ist, daß sie den Schiedsmann in ihrer Mitte hat. Ich besorge nun, daß, wenn die Gemeinde ein Local hat und es für den Schiedsmann hergiebt, es aber auch zu gleicher Zeit noch zu etwas Anderm benutzt, sie sich doch einen Zins geben ließe, und das scheint mir bedenklich. Eine innere Einrichtung würde kaum nöthig sein.

Bürgermeister Bernhardi: Ich habe gestern schon erwähnt, daß außer dem für das Local selbst noch mancherlei Aufwand erforderlich sein wird wegen des Mobiliars, der Heizung, Reinigung, Beleuchtung u. s. w., und darauf habe ich hauptsächlich das Augenmerk gerichtet, indem, wenn ein geeignetes Communlocal für den Schiedsmann ohne Aufwand beschafft werden kann, die Gemeinde nicht so unbillig und eigennützig sein wird, von den zugeschlagenen Gemeinden einen Beitrag wegen des Locals zu verlangen, sondern nur zu dem Aufwande wird sie das thun, den sie wirklich zu bestreiten hat.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich müßte mich für den Antrag verwenden, und ich glaube, daß ein Nachtheil für andere sich anschließende Gemeinden um deswillen nicht entstehen wird, weil, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird, dieser Aufwand immer einen Gegenstand der Verhandlung und der Vermittelung der Obrigkeit ausmachen wird, wenn mehrere Gemeinden zu einem solchen Bezirke sich vereinigen wollen.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung hatte keine Veranlassung, etwas in dem Gesetze vorzuschlagen, weil bei §. 27 nur vorausgesetzt wurde, daß das Local von der Gemeinde hergegeben würde, und es nicht zweckmäßig wäre, wenn eine Commun von den andern noch einen Miethzins davon erhöhe. Inzwischen kann allerdings sonach ein Aufwand entstehen, wenn ein anderes Local gemiethet werden müßte, was zugleich erleuchtet und geheizt wird. Ich hätte geglaubt, daß dies der Vereinigung unter den Communen zu überlassen wäre. Sedenfalls kann ich es nicht für zweckmäßig halten, wenn man auf einen weitem Aufwand, der entstehen könnte, hinweist. Man weist dadurch so leicht darauf hin, den Aufwand zu vermehren, und weist darauf hin, was nicht einmal wünschenswerth und nothwendig sein wird, daß jeder ein besonderes Local verlangt. Ich würde daher vorschlagen, daß, wenn etwas aufgenommen werden soll, speciell gesagt würde: „so haben zu dem gedachten, so wie zu dem nach §. 27 etwa entstehenden Aufwande.“ Dort kommt die Localität vor.

Referent v. Welck: Ich will etwa nicht noch mit einem dritten Amendement hervortreten. Ich hatte allerdings auch geglaubt, daß derselbe Zweck, der gewiß auf einem Billigkeitsgrunde beruht, in dem dritten Satze erreicht werden könnte, wenn man dort einige Worte in Beziehung auf die Localien, unter Hinweisung auf §. 27 einschaltete. Denn das Bedenken des Herrn Staatsministers muß ich allerdings theilen. Es wird oft vorkommen, daß benachbarte Gemeinden in so gutem Vernehmen stehen, daß es der einen von ihnen nicht einfällt, die benachbarten Gemeinden noch zu einem besondern Kosten-